

# Wandlung

Beitrag von „jamesbond“ vom 25. Juli 2005 um 21:09

Zitat von jamesbond

Eine "Wandlung" ist die Rückabwicklung des bestehenden Kaufvertrags.

d.h. man ist "hinterher" so gestellt, als hätte nie ein Vertrag existiert. Diese Folgerung ist auch auf event. bestehende Leasing- oder Finanzierungsverträge zu übertragen.

Für die Dauer der Nutzung ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Über die Höhe des Nutzungsentgeltes versucht VW immer "zu verhandeln".

Die immer wieder genannten 0,67% resultieren aus einer Gerichtsentscheidung aus den 60er-Jahren. Da wurde entschieden, dass man einem Dieselfahrzeug der Oberklasse eine "Lebensleistung" von 150.000km unterstellt. Daraus ergab sich 1/150, das sind 0,67%, des Kaufpreises pro 1000 gefahrene km Nutzungsentgelt.

Nun sind wir aber im nächsten Jahrtausend, und die Autohersteller haben sich kräftig angestrengt 😊 😊 ..... so hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass einem Dieselfahrzeug der Oberklasse heutzutage eine "Lebensleistung" von 250.000 km zu unterstellen ist. Das wiederum bedeutet nach "Adam Riese" -einfache Bruchrechnung- ..... 1/250 entspricht 0,4% des Kaufpreises pro 1000 gefahrene km.

Die Begründung ist so einfach wie einleuchtend ..... und wenn man "hart bleibt", sieht das auch VW so.

LG  
james

Alles anzeigen

Hier eine Zusammenfassung des Urteils:

Urteil: »**Höhere Laufleistung, weniger Kilometerausgleich**«

OLG Karlsruhe, Aktenzeichen: 14 U 154/01

Bei der Rückabwicklung von Autokaufverträgen ist eine geringere Entschädigung für gefahrene Kilometer anzurechnen, wenn es sich um Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse handelt. Dies ist der Tenor eines Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe, wie die Verkehrsanwälte (Arge Verkehrsrecht im DAV) berichten. Zum Fall: Der Kunde eines Audi A6 Quattro TDI war vom Kauf des Fahrzeugs zurückgetreten und schuldete dem Autohändler somit neben der

Rückgabe des Fahrzeugs auch einen so genannten »Gebrauchsvorteil« für die Nutzung des Wagens bis zu diesem Tag. Das Karlsruher Gericht hat die Nutzungsvorteile für ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse nun erstmals auf 0,4 Prozent des Bruttokaufpreises pro angefangene 1 000 Kilometer festgelegt. Bisher waren in der Rechtsprechung 0,67 Prozent üblich. Das Gericht greift bei der Berechnung des Gebrauchsvorteils nach wie vor auf die bisher übliche Formel zurück: Gebrauchsvorteil = (Bruttoverkaufspreis x gefahrene Kilometer) / erwartete Gesamtfahrleistung. Allerdings ging das Gericht nicht wie bislang üblich von einer »erwarteten Gesamtfahrleistung von 150 000 Kilometern, sondern bei diesem Dieselfahrzeug von 250 000 Kilometern aus. Die Begründung der Richter: Die bisherige Beurteilung der Gesamtfahrleistung könne im vorliegenden Fall nicht greifen, da es sich um ein 1999 produziertes Fahrzeug des oberen Preissegments handle, das zudem über einen großvolumigen Dieselmotor mit Automatikgetriebe verfüge. Das Fahrzeug zähle zu den »solidesten und langlebigsten Kraftfahrzeugen am Markt«. Fahrleistungen zwischen 250 000 und 300 000 Kilometern und mehr seien keine Seltenheit, sondern vielmehr die Regel.

#### QUELLE